

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen für das Sondergebiet

1. Für das Sondergebiet (SO) wird als Zweckbestimmung „Biogasanlage“ und als Art der Nutzung „Trockenvergärungsanlage“ festgesetzt. Zulässig sind im SO Anlagen, die im Sinne des § 6 BauNVO das Wohnen nicht erheblich stören (§ 11 Abs. 2 BauGB).
2. Für das SO ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Im SO ist die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem Grenzabstand ohne Beschränkung der Länge zulässig (§ 22 Abs. 4 BauGB).
3. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Bezeichnungen 1 bis 4 sind wie folgt festgesetzt:

Fläche 1

Innerhalb der Fläche 1 ist entlang der Nordfassade eine Fassadenbegrünung anzulegen. Dieses kann durch geeignete selbstkletternde Pflanzen oder mit Hilfe von Rankhilfen erfolgen. Die Pflanzdichte sollte mindestens 1 Pflanze pro 7-8 Meter Fassadenlänge betragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die verbleibende Fläche ist ohne Vorgabe der Pflanzen grüngestalterisch anzulegen

Fläche 2

Die Fläche 2 ist mit Bäumen 2. und oder 3. Ordnung in der Pflanzqualität - 3xv.mit Ballen , Stu. mind. 14-16- als Hochstämme zu bepflanzen, die Pflanzdichte beträgt mindestens 1 Baum pro 50 m² Fläche. Die restliche Fläche ist mit Sträuchern in einem Abstand von 2x2m , zweireihig, zu pflanzen. Die Pflanzstärke muss mind. 2xv, o.B., 60-100 betragen. Aus folgenden Pflanzen kann eine Auswahl getroffen werden:

Bäume 2. Ordnung Carpinus betulus `Fastigiata` Hainbuche, Pyrus communis, Wildbirne, Sorbus aucuparia, Eberesche.

Bäume 3. Ordnung Malus sylvestris, Wildapfel, Prunus padus, Traubenkirsche.

Sträucher Cornus sanguinea, Bluthartriegel, Corylus avellana, Hasel, Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen, Ilex aquifolium, Stechpalme, Lonicera xylosteum, Heckenkirsche, Prunus spinosa, Schlehe, Rhamnus catharticus, Kreuzdorn, Rhamnus frangula, Faulbaum, Rosa arvensis, Ackerrose, Rosa canina, Hundsrose, Rosa rubiginosa, Zaunrose, Salix aurita, Ohrchenweide, Salix caprea, Salweide, Salix cinerea, Aschweide, Salix fragilis, Knackweide, Salix purpurea, Purpurweide, Salix triandra, Mandelweide, Salix viminalis, Korbweide, Sambucus nigra, Schwarzer Holunder, Sambucus racemosa, Traubenholunder, Viburnum opulus, Schneeball

- .. Ausnahmsweise ist zur Anbindung des Sondergebietes zur östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche die Anlegung eines bis zu 3 Meter breiten Wirtschaftsweges durch die Fläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB).

Fläche 3

Die Fläche 3 ist als Versickerungsanlage anzulegen und zu unterhalten, für die technische Ausführung ist das hydrogeologische Gutachten, Füllung aus 2008 zu beachten. Die Versickerungsanlage ist zu begrünen, dieses kann entweder durch eine Bepflanzung mit Stauden, z.B.: Sumpfschwertlilie (Iris pseudacorus und Molinia), Thymian (Thymus pulegioides), Großblütige Braunelle (Prunella grandiflora), Sonnenröschen (Helianthemum nummularium), Veronika (Veronica prostata), Blut-Storchschnabel (Geranium sanguineum), Storchschnabel (Achillea millefolium) und Diamantgras (Achnatherum brachytrichum) oder alternativ durch eine Bepflanzung

der Fläche mit Rasen (Sickerrasen) inkl. Wildblumenzusatz (Saatmischung RAL 9110) erfolgen. Eine hiervon abweichende Begrünung ist zulässig, wenn die Bepflanzung mit für Versickerungsanlagen geeigneten, standortgerechten Pflanzen erfolgt, dass Begrünungskonzept ist vor der Bepflanzung mit der Stadt Wuppertal, Ressort 106, abzustimmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB).

Fläche 4

Die Fläche 4 ist mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Gehölze mit einer Mindestgröße von 60 –100 cm sind in einem Pflanzabstand von 1 m x 1 m bis 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Aus der Nachfolgenden Liste kann eine Auswahl getroffen werden: Hasel (*Corylus avellana*), Ilex (*Ilex aquifolium*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wildrose (*Rosa canina*), Zaunrose (*Rosa rubiginosa*) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

C Hinweise

1. Nicht überbaubare Flächen
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 9 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
2. Versickerungsanlage
Für die Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers in der geplanten Retentionsmulde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Landeswassergesetz NRW erforderlich.